|  |
| --- |
| Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  Alters- und Behindertenamt  Abteilung Finanzen |
|
|

|  |  |
| --- | --- |
| Institution | Ort und Datum , |

### BILANZ- UND VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

(zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kanton Bern)

Die Unterzeichnenden bestätigen im Zusammenhang mit den vorgelegten und unterzeichneten Unterlagen zur Jahresrechnung  was folgt:

1. Die vorgelegten Unterlagen zur Jahresrechnung bestehen aus den folgenden Dokumenten:

Bilanz der Institution

Erfolgsrechnung der Institution

Anhang zur Jahresrechnung der Institution

Bilanz der Trägerschaft

Erfolgsrechnung der Trägerschaft

Anhang zur Jahresrechnung der Trägerschaft

1. In den nach Ziffer 1 vorgelegten und unterzeichneten Unterlagen sind alle Geschäfte erfasst, die für das genannte Geschäftsjahr buchungspflichtig sind und die Anforderungen der rechtlichen Grundlagen gemäss dem Jahresleistungsvertrag des genannten Geschäftsjahres, Ziffer 1.1 sind erfüllt.
2. In den nach Ziffer 1 vorgelegten und unterzeichneten Unterlagen sind alle bilanzierungs-pflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen (inkl. Investitionsgeschäfte, Fondsmittel und dergleichen) der Institution und der angegliederten Betriebe berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Nebenkassen und Nebenrechnungen, die mit der Institution in irgendeinem Zusammenhang stehen.
3. Die Rechnungslegungsbestimmungen gemäss Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE / CURAVIVA (Version 2015) werden eingehalten.
4. Betriebsfremde Aufwendungen wurden vollständig Dritten oder nicht subventionsberechtigten Nebenrechnungen belastet, betriebliche Erträge ausnahmslos der Betriebsrechnung der Institution gutgeschrieben.
5. Andere Verträge, Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Jahresrechnung der Institution von wesentlicher Bedeutung sind, bestanden nicht.
6. Alle Lieferungen, Leistungen und Ansprüche (Beiträge Dritter) sind vollständig und fristgerecht in Rechnung gestellt worden.
7. Für jede Zweckentfremdung und/oder Handänderung von Immobilien, deren Finanzierung Gelder des Kantons beanspruchte, wurde ein entsprechendes Gesuch bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion eingereicht.
8. Die Vorgaben hinsichtlich der erhaltenen Infrastrukturpauschalen werden eingehalten und von der externen Revisionsstelle mitgeprüft (siehe allgemeine Vertragsbestimmungen zum Leistungsvertrag Pkt. 4 - betrifft ausschliesslich Pflegeheime und Pilotinstitutionen).
9. Die Über-/Unterdeckungen resultierend aus subventionierten Leistungen werden entsprechend den Bestimmungen im Jahresleistungsvertrag Ziff. 4.3 verbucht und nachgewiesen.

Die Institutionsleitung:

Die Trägerschaft hat während des abgelaufenen Geschäftsjahres ihre Aufsichtsfunktion wahrgenommen.

Die Trägerschaft: